

**Artenschutzrechtliche Prüfung**  
**zur**  
**23. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 6 –Glöbusch– und zur Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal**

**ASP „Zwischen Wingensiefener Straße / Am Hang“**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung  
Hardenbergstraße 43  
41539 Dormagen  
☎ 02133/21 72 20  
☎ 02133/21 72 21  
[post@planwerk-dormagen.de](mailto:post@planwerk-dormagen.de)

Bearbeitungsstand: Oktober 2015  
Bearbeiterin: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Bernardi

---

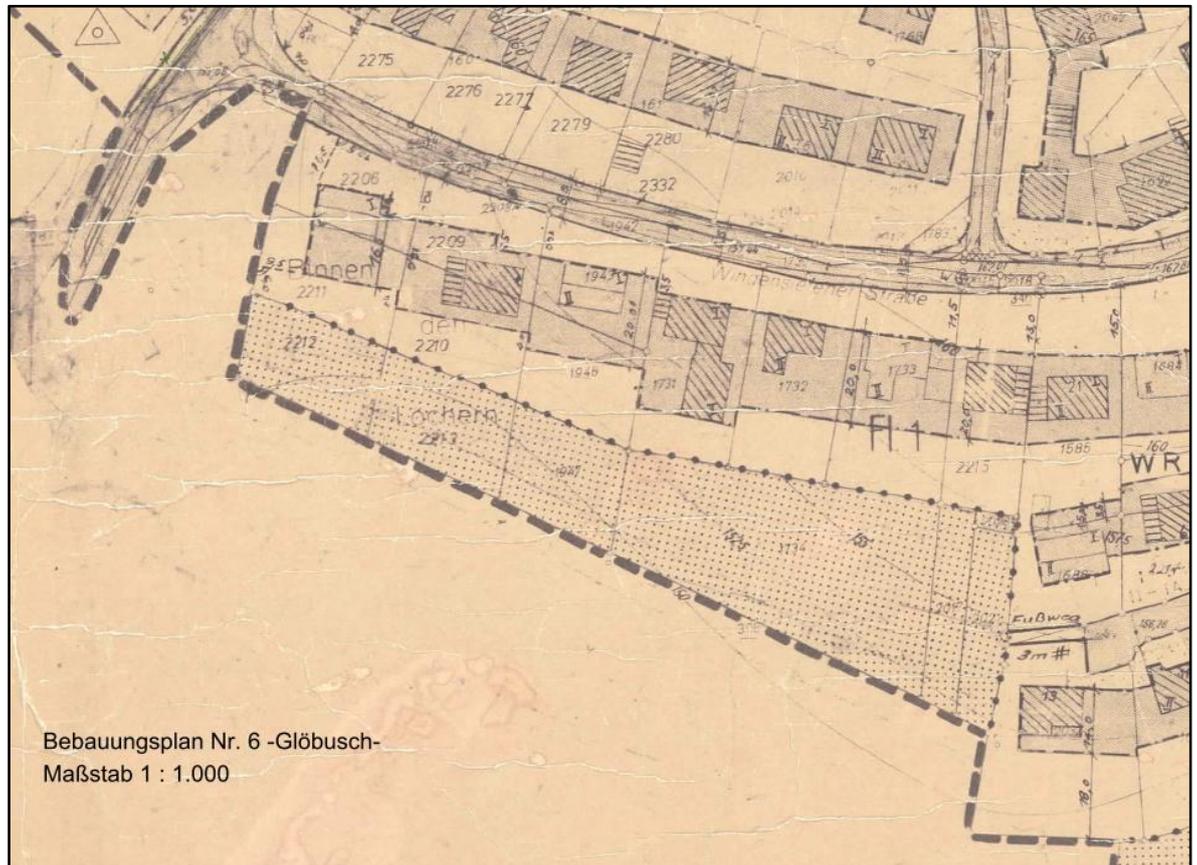
## Inhalt

---

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Untersuchungsgebiet .....	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	8
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	8
6	Lebensraumtypen.....	8
7	Artenliste .....	9
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK) .....	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	10
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen) .....	11
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten ....	11
12	Zusammenfassung.....	12
13	Quellen .....	13

## 1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– betrifft einen Teilbereich der Grundstücke südlich der Wingensiefener Straße im äußersten Südwesten des Plangebietes. Hier sind im Ursprungsplan aus dem Jahr 1973 (von der Straße aus betrachtet) rückwärtige Grundstücksbereiche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6 –Glöbusch–, Gemeinde Odenthal (ohne Maßstab)

Eine landwirtschaftliche Nutzung hat jedoch an dieser Stelle nie stattgefunden. Die Flächen wurden und werden teilweise als Zier- und Nutzgärten und in Teilen als Fichtenschonung genutzt.

Auf Antrag der Anlieger soll eine planungsrechtliche Anpassung an die tatsächlich ausgeübte Nutzung erfolgen, um bauliche Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Gartenschuppen und dergleichen baurechtlich zulässig zu machen bzw. nachträglich zu legalisieren. Dazu soll mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes die Ausweisung von „landwirtschaftliche Nutzfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a Baugesetzbuch (BauGB) durch die Einbeziehung dieser Flächen in die Wohngebiete mit der Ausweisung als „Reines Wohngebiet“ nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ersetzt werden.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal weichen auf Grund von unterschiedlichen Maßstäben und Plangrundlagen in Teilen von den Ausweisungen im Bebauungsplan ab. Mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans sollen dessen Darstellungen mit den Ausweisungen der 23. Änderung des Bebauungsplanes in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Änderungsverfahren werden nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Jede städtebauliche Planung verlangt dabei eine Artenschutzrechtliche Prüfung, unabhängig von

den gegebenenfalls kleinen räumlichen Ausdehnungen der Planung oder geringen oder gar fehlenden Wirkfaktoren und Auswirkungen auf schützenswerte planungsrelevante Arten. Da beide Planänderungsverfahren in Bezug auf den Geltungsbereich und die begünstigten Vorhaben deckungsgleich sind, gilt die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung für beide Verfahren.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen (Bau-)Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht umgesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 und 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (u.a.) hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen anschließend zweimal novelliert: mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007 und vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 gültig seit dem 1. März 2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Diese Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) zu, so auch für alle Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor, d.h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit Außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen

werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (MUNLV 2009) und per Handlungsempfehlung für die Verwendung u. a. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben bestimmt<sup>1</sup>:

In der ersten Stufe (Vorprüfung) wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Sind solche Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung, bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Stufe II).

Führen die Maßnahmen nicht zu einer Aufhebung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes, wird in Stufe III das Ausnahmeprüfverfahren gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt.

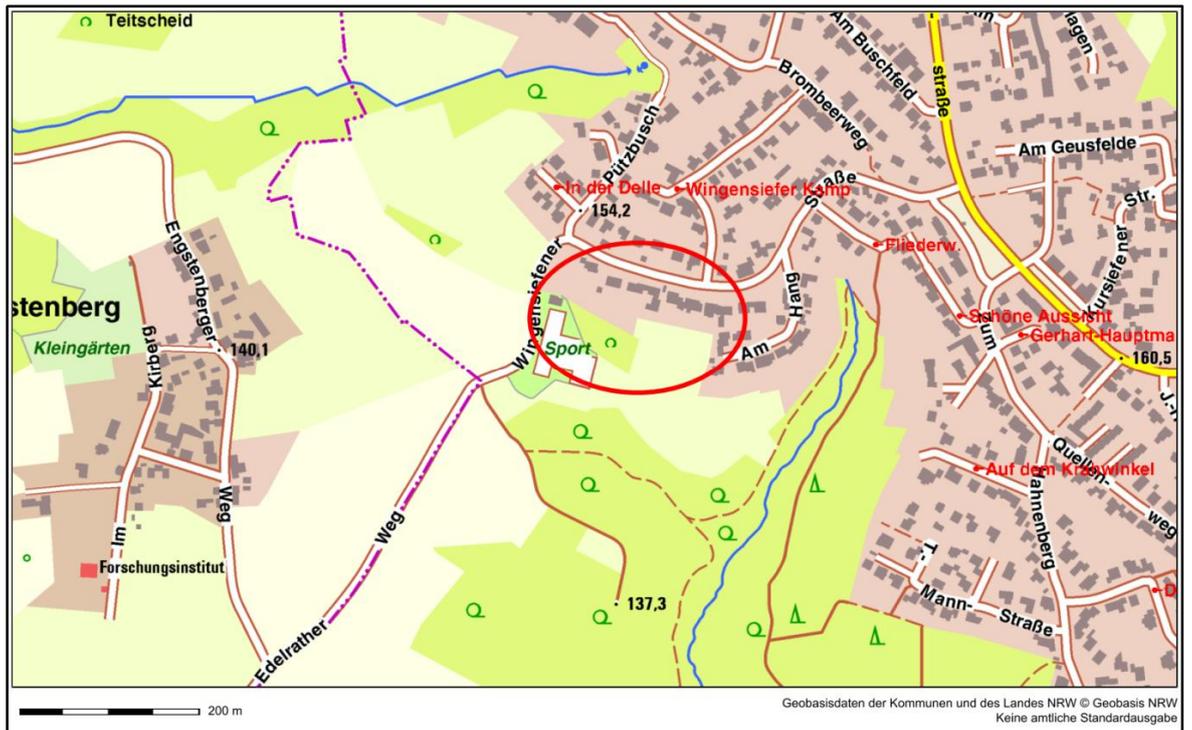
### **3 Untersuchungsgebiet**

Der bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene und zur Änderung vorgesehene Bereich liegt südlich der Wingensiefener Straße zwischen der an dieser entstandenen Wohnbebauung, der Tennisanlage im Südwesten und den Waldbereichen am Osenauer Bach.

Lage und Umfeld des Untersuchungsgebietes bzw. des Eingriffsbereiches sind den beiden nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

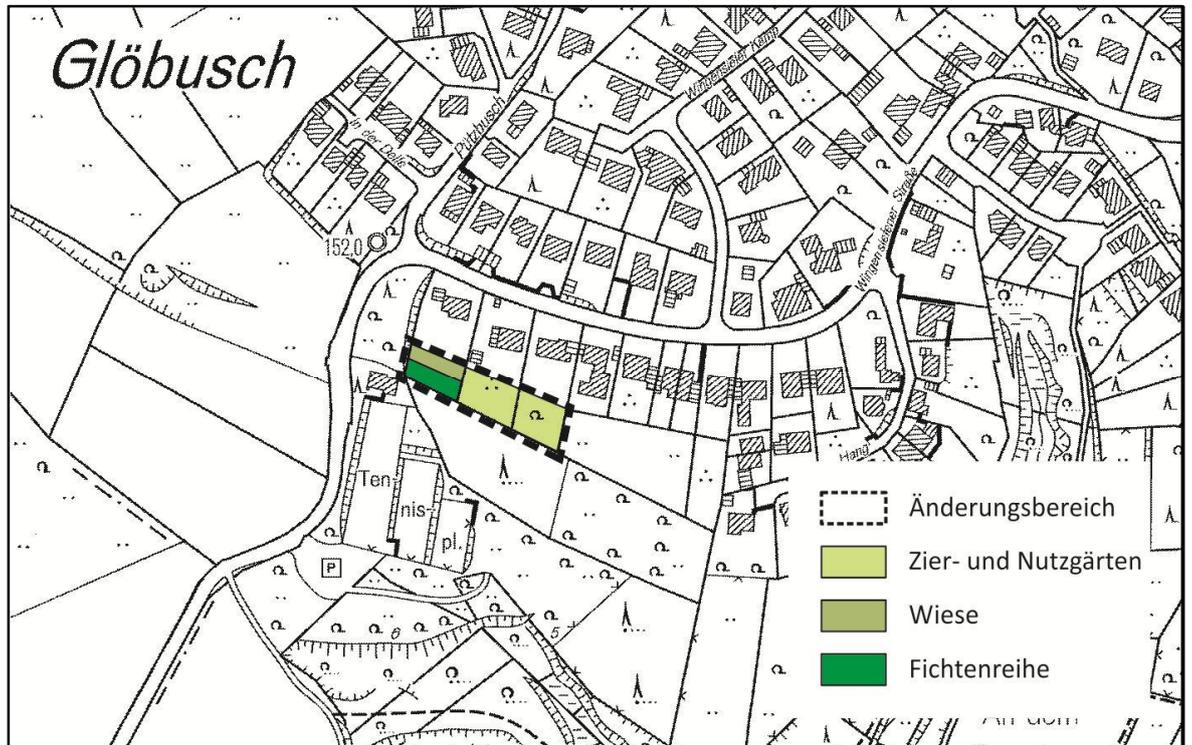
---

<sup>1</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010



Übersichtskarte, ohne Maßstab

Das Areal liegt am Rand des im Zusammenhang bebauten Bereiches von Glöbusch im Übergangsbereich zur freien Landschaft bzw. dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB.



Von West nach Ost schließt sich an das Wäldchen im Kurvenbereich der Wingensiefener Straße ein Streifen augenscheinlich oft und regelmäßig geschorenen Wiese an. Sie ist von dem nördlich angrenzenden Hausgarten durch eine niedrige, einreihige und (bisher) nicht beschnittene Hecke aus Kirschlorbeerheistern abgegrenzt.

Unterhalb der Wiese stehen noch im Änderungsbereich zwei Reihen Fichten. Die Fichtenschonung setzt sich noch über den Änderungsbereich hinaus fort, bevor sie in eine junge Schlagflur übergeht. Hier sind windfällig gewordene Fichten vor relativ kurzer Zeit geschlagen worden. Entlang des Lärmschutzzaunes zur Tennisanlage und fast unmittelbar an dieser stehen noch einige Fichten. Westlich der Tennisanlage und der Schlagflur schließt sich eine dichte Fichtenschonung an. Die Fichten sind ca. 20 - 30 Jahre alt.

Die im Änderungsbereich stehenden Fichten weisen keine Asthöhlen auf (ist bei jüngeren Fichtenbeständen auch nicht zu erwarten), haben keinen Nestbesatz und weisen auch keine Spuren älterer Nestnutzung wie z. B. Kothaufen auf.

Westlich des vorstehend beschriebenen Bestandes beginnt ein Hausgartenbereich, der übergangslos jeweils die Hausgärten der Häuser an der Wingensiefener Straße verlängert. Es handelt sich überwiegend um Ziergärten mit Schnittrassen und einzelnen Gehölzen, aber auch Gartenhäuschen und teilweise verfallende Kleintierställe. Zwei alte Obstbäume weisen keine Höhlen, Nester oder Spuren von Nestnutzung auf.

Östlich schließt sich an den Änderungsbereich eine Koppel an, die augenscheinlich nicht nur als Standweide genutzt wird, sondern auch als Bewegungsplatz für die Tiere dient. Sie ist am westlichen Rand mit einigen jungen Obstbäumen bestanden.



Wiese mit Kirschlorbeerhecke



Fichtenreihe und Schlagflur, dahinter Fichtenschonung



Gärten"verlängerung"



Koppel mit Bewegungsfläche

#### 4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumliche Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4908 "Burscheid", Quadrant 4 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand Mitte Juli 2014 eine Ortsbegehung statt. Die auch im Vorstehenden erläuterten vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4908/4 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4908/4 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

#### 5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

#### 6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind für das Untersuchungsgebiet relevant:

<b>NadW</b>	Nadelwälder
<b>KIGehoel</b>	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
<b>Gärt</b>	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<b>Geb</b>	Gebäude
<b>FettW</b>	Fettwiesen und -weiden

## 7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4908/4 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

**Liste der geschützten Arten\***  
für das Messtischblatt 4908/4 (LANUV NRW 2014)

Art	Status	Erhaltungszustand**
<b>Vögel</b>		
Habicht	sicher brütend	G
Sperber	sicher brütend	G
Feldlerche	sicher brütend	U↓
Eisvogel	sicher brütend	G
Waldohreule	sicher brütend	U
Mäusebussard	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Kleinspecht	sicher brütend	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G
Turmfalke	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Feldschwirl	sicher brütend	U
Rotmilan	sicher brütend	U
Feldsperling	sicher brütend	U
Wespenbussard	sicher brütend	U
Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Waldschnepfe	sicher brütend	G
Turteltaube	sicher brütend	U↓
Waldkauz	sicher brütend	G
Schleiereule	sicher brütend	G

\* für die Lebensraumtypen Nadelwälder (**NadW**), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Gebäude (**Geb**), Kleingehölze (**KIGehoeI**) und Fettweiden (**FettW**).

\*\* S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

G günstig (**grün**)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Nur etwa die Hälfte der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als günstig zu bewerten.

## 8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, Download vom 29.09.2015

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen - das Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-4908-0016 mit den schutzwürdigen bzw. gesetzlich geschützten Biotopen BK-4908-107 "Buchenwald und Sohlental zwischen Wingensiefener Straße" und GB-4908-159 in etwa 150 m Entfernung in süd-östlicher Richtung. Relevante Auswirkungen auf diese Artenschutzprüfung entstehen dadurch nicht.

## 9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen<sup>2</sup> ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, Bäume mit Baumhöhlen, flächige Dichtke, alter Baumbestand, freie Bodenstellen, aufgegebene Altnester, hohe frei stehende Einzelgebäude etc.) befinden:

**Vögel** Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Wespenbussard, Turteltaube, Waldkauz

Im unmittelbarem Umfeld des Änderungsbereiches sind der in die ausgedehnten Laubmischwälder am Osenauer Bach übergehende Fichtenforst und die sich südöstlich des Änderungsbereiches anschließende Mahdwiese bzw. Standweide, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann:

**Vögel** Kleinspecht, Schwarzspecht, Feldschwirl, Feldsperling, Waldlaubsäger, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz

<sup>2</sup> Ein Vorkommen im Sinne des Artenschutzes bezieht sich auf ein nicht nur vorübergehendes „Wohnen“ im Untersuchungsbereich (Wohnhabitat, also Nester, Nistplätze, Höhlen, Verstecke und dergleichen)

Durch die nicht unbeträchtlichen Störungen durch die geräuschintensive Nutzung der Tennisanlage ist ein Vorkommen in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich unwahrscheinlich.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop<sup>3</sup> auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am Rand eines dicht besiedelten Bereiches und der damit verbundenen starken Störungen sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist im Änderungsbereich jedenfalls nicht feststellbar.

## 10 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich einer Ortsbegehungen Mitte Juli 2014 konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Das gleiche gilt für auffällige Kotpuren, wie sie für die meisten Nester typisch sind. Akustisch wahrzunehmen waren vereinzelt Rufe der Arten Buchfink, Amsel und Blaumeise. Diese Arten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

## 11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Grundlage der Änderung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan ist die Anpassung der Planung an die Realnutzung. Der im Bebauungsplan noch als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesene und auch annähernd so im Flächennutzungsplan dargestellte Bereich wurde seit Rechtskraft des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nie anders genutzt als heute.

Entsprechend gering sind die Wirkfaktoren, die artenschutzrelevante Auswirkungen zeitigen könnten. Nach Umsetzung der Planung sind auch im Änderungsbereich bauliche Nebenanlagen wie Gartenhäuschen, Geräteschuppen oder Freisitze zulässig, die einen anderen Charakter aufweisen als diejenigen baulichen Anlagen, die in landwirtschaftlich genutzten Bereichen zulässig wären (z. B. Scheunen, Schober, Viehunterstände und dergleichen). Betrachtet man auch die bereits errichteten Gartenhäuschen, Kleintierställe und Gartenschuppen, die mit der geplanten Änderung eine nachträgliche Legalisierung erfahren sollen, ist mit sehr geringen bis unbeachtlichen Wirkfaktoren auf das Vorkommen oder den Bestand planungsrelevanter Arten zu rechnen. Angesichts der geringen Eingriffintensität sind die Wirkfaktoren offensichtlich zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

---

<sup>3</sup> Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

## 12 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den bereits vollzogenen Eingriffen und den sehr schwach ausgeprägten potentiellen Wirkfaktoren auch nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009) entfällt dementsprechend.

**13 Quellen****Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542  
(Inkrafttreten am 1. März 2010)

**Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-  
len – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>  
Stand: 2014

**@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung**

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-  
len – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>  
Stand: 15.07.2014

**Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen  
Biototypenschlüssel**

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-  
len – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau-  
rechtlichen Zulassung von Vorhaben**

Gemeinsame Handlungsempfehlung  
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-  
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
NRW und des Ministeriums für Klima-  
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-  
tur- und Verbraucherschutz NRW vom  
22.12.2010

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeiterin: Sabine Bernardi, Dipl.-Geogr.  
Dormagen, den 01.10.2015